

Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 05.01.2023
SV/BeVoSv/142/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss Schulverband	24.01.2023	Ö

Verfasser: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen: 20 13 05 / XI

Prüfung der Jahresrechnung des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2021

Zielsetzung:

Auf Grund dessen, dass der Schulverband Ratzeburg kein Rechnungsprüfungsamt unterhält, ist es die Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulverbandes Ratzeburg, die Jahresrechnung zu prüfen und diese der Schulverbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Schulverbandes Ratzeburg fasst das Ergebnis der Rechnungsprüfung in dem als Anlage beigefügten Schlussbericht zusammen und empfiehlt der Schulverbandsversammlung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 festzustellen.

Ferner wird der Schulverbandsversammlung empfohlen, die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 211.037.9400 (Bau- und Planungskosten – Raumtrennsystem Vorstadt) in Höhe von 13.939,94 € zu genehmigen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 05.01.2023

Koop, Axel am 03.01.2023

Sachverhalt:

Gemäß § 93 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung (GO, alt) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 73 (2) des Schulgesetzes ist für jedes Haushaltsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen und zu erläutern (*siehe beigefügte Anlagen*).

Aufgabe der Jahresrechnung ist es nachzuweisen, welche Einnahmen und Ausgaben kassenwirksam geworden sind, wie sie sich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes verhalten haben und wie sich die Haushaltswirtschaft auf die Entwicklung des Vermögens und der Schulden verhalten hat. Inhalt der Jahresrechnung sind dabei der kassenmäßige Abschluss und die Haushaltsrechnung (vgl. §§ 37, 38 GemHVO). Zweck der Rechnungslegung ist es also, den Nachweis über die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung zu ermöglichen und der Schulverbandsversammlung die Unterlagen über die Kontrolle vorzulegen.

Nach § 94 GO (alt) in Verbindung mit § 8 der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss (Pflichtausschuss) des Schulverbandes Ratzeburg die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen und der Schulverbandsversammlung zur Feststellung (Beschlussfassung) vorzulegen.

Die Prüfung der Jahresrechnung ist eine Pflichtaufgabe; zu prüfen sind insbesondere

- die Einhaltung des Haushaltsplanes,
- die vorschriftsmäßige sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge,
- das rechtmäßige Verfahren bei den Einnahmen und Ausgaben sowie
- die einwandfreie Führung der Vermögensrechnung.

Unter Beachtung dieser Prämissen müsste das gesamte gemeinwirtschaftliche Handeln des abgelaufenen Haushaltsjahres geprüft werden. Dies ist praktisch nicht umsetzbar, sodass die Prüfung nach pflichtmäßigem Ermessen beschränkt und auf ein stichprobenartiges Verfahren abgestellt werden kann.

Das Prüfungsergebnis ist in einem Schlussbericht zusammen zu fassen, der der Schulverbandsversammlung zusammen mit der Jahresrechnung vorzulegen ist. (Entwurf als Anlage 3 beigefügt).

Die nach den §§ 93 GO (alt) und 37 GemHVO erstellte Jahresrechnung einschließlich aller Anlagen sowie alle Zahlungsunterlagen werden am Sitzungstag zur Prüfung bereitgestellt.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben laut Haushaltsplan 2021 gegenüber dem Jahresrechnungsergebnis 2021 wird in den dieser Vorlage beigefügten Anlagen 1 bis 3 näher erläutert.